

**Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen aus dem  
Investitionsfonds zur Ertüchtigung der kulturellen Infrastruktur  
durch das Land Nordrhein-Westfalen**

**1.**

**Bezeichnung des Förderprogramms**

Investitionsfonds kulturelle Infrastruktur (IKI)

**2. Förderzweck und -grundsätze**

Das Land gewährt im Haushaltsjahr 2018 nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen, die sich mit Investitionen zur Ertüchtigung der kulturellen Infrastruktur nordrhein-westfälischer Kultureinrichtungen aller Kunstsparten befassen. Hierbei handelt es sich u. a. um die Erstausrüstung, Erneuerung oder Erweiterung der nichttechnischen und vor allem der technischen, dabei besonders der digitalen Ausstattung solcher Einrichtungen, um sie für künftige Aufgaben zu rüsten und zukunftsfähig zu machen. Dabei kommt Anträgen aus dem ländlichen Raum eine wesentliche Bedeutung zu. Ziel der Förderung ist es, Innovationen zu ermöglichen, Kulturangebote zu erweitern und i.S. von Teilhabe neue Zielgruppen zu erschließen. In diesem Zusammenhang können bauliche Veränderungen während des laufenden Betriebs schon wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Jahresende nur in einem äußerst geringen Umfang gefördert werden.

Die Projektförderung von Maßnahmen, die keinen investiven Charakter haben, von Investitionsmaßnahmen an allgemeinbildenden Schulen, Hochschulen, kommunalen Musikschulen, von Maßnahmen für Neu- und Erweiterungsbauten sowie größere Umbauten und Sanierungen sind nicht vorgesehen.

**2.2**

Grundsätzlich förderungswürdig sind Investitionen (nicht kumulativ, keine Rangfolge, nicht abschließend) in

- die technische, insbesondere digitale Ausstattung von Kultureinrichtungen, wie Ausstellungs-, Bühnen-, Veranstaltungs- Projektions- und Filmtechnik,
- die Modernisierung von Ton- und Beleuchtungssystemen (LED-Technik),
- Anschaffungen für Produktion, Distribution und Vermittlung,
- die Anschaffung von Mobiliar, Musikinstrumenten und spartenbezogener Ausstattung,
- die Ausrüstung von Seminarräumen etc.,
- die Schaffung von barrierefreien Präsentationsmöglichkeiten für z.B. Sehbehinderte und Gehörlose bzw. ähnliche zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung geeignete Projekte.

### 3. Antragstellerinnen und -steller

Alle nordrhein-westfälischen kommunalen Kulturinstitutionen und nicht gewerbliche freie Kulturinstitutionen, -träger und -vereine.

### 4. Antragsverfahren

#### 4.1

Anträge sind nur einzureichen, wenn die Landeszuwendung bei Gemeinden und Gemeindeverbänden voraussichtlich mindestens 12.500 Euro, bei allen übrigen Antragstellenden mindestens 2.000 Euro beträgt. Die Förderung setzt auch im außergemeindlichen Bereich eine angemessene Eigenleistung voraus. Gefördert werden zeitlich befristete Projekte, regelmäßige Förderungen sind nicht vorgesehen.

#### 4.2

Die Anträge sind bei den Bezirksregierungen einzureichen. Zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat. Die Anschriften der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen lauten wie folgt:

Bezirksregierung Arnsberg  
- Dezernat 48 -  
Postfach  
59817 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
- Dezernat 48 –  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
- Dezernat 48 –  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 48 -  
50606 Köln

Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 48 -  
48128 Münster

#### 4.3

Für die Antragstellung ist die Verwendung eines speziellen Antragsvordrucks vorgeschrieben. Der Formantrag kann bei den Bezirksregierungen angefordert oder aus dem Internet bei der jeweiligen Bezirksregierung als PDF Datei herunter geladen werden. Dem Formantrag ist zusätzlich eine kurze Beschreibung (nicht mehr als ½ Seite) beizufügen, aus der hervorgeht, was angeschafft werden soll und welcher Nutzen für die jeweilige Einrichtung damit verbunden ist (Nachhaltigkeit).

#### 4.4

Anträge sind für Projekte in diesem Jahr bis zum **15. Oktober 2018** einzureichen. Die Projekte müssen 2018 auch abgeschlossen werden. Für das kommende Jahr ist zunächst keine Förderung geplant.

Die Auswahl, welche Projekte für eine Förderung empfohlen werden, erfolgt im landesweiten Vergleich durch ein speziell hierfür einberufenes Fachgremium.

**Hinweis:**

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass von den Antragstellenden die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Einzelheiten hierzu können bei den Bezirksregierungen erfragt werden.